

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Festsetzung der Stauhöhe an der Seeklause Königssee, Gemeinde Schönau a. Königssee
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu
angelegten Stichstraße in Tragmoos Fl. Nr. 805/16 Gemarkung Roßdorf zur Ortsstraße
gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
68. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
69. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 4

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring
Vom 1. Januar 1980 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Parkgebührenverordnung 6

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Festsetzung der Stauhöhe an der Seeklause Königssee, Gemeinde Schönau a. Königssee Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG:

Die Bayer. Seenschiffahrt GmbH hat Antrag auf Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause auf 603,30 m üNN gestellt.

In den Jahren 1939 bis 1941 wurde die Seeklause durch das Straßen- und Flussbauamt Traunstein im Auftrag der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen umfangreich saniert und in der heute bekannten Form errichtet. Bei diesen Arbeiten wurden die Fundamentierung und die vorhandenen Steinpfeiler saniert, die vorhandenen Schützen teilweise durch Klappen ersetzt und insbesondere der Überbau neu erstellt. Die Stauhöhe wurde bei der Sanierung beibehalten, sie betrug laut Planunterlagen 603,17 m üNN. Zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Zeitpunkt wurde der Wasserspiegel auf 603,30 m üNN angehoben, wie er auf allen topographischen Karten ausgewiesen ist.

Mit dem wasserrechtlichen Verfahren zur Festsetzung der Stauhöhe wird ein jahrzehntelang ungeregelter und konfliktträchtiger Zustand einer klaren Regelung zugeführt.

Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. mit Nr. 13.16.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles in der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. Januar 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung der neu angelegten Stichstraße in Tragmoos Fl. Nr. 805/16 Gemarkung Roßdorf zur Ortsstraße gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, neu angelegte Stichstraße Fl. Nr. 805/16 Gemarkung Roßdorf wird mit Wirkung vom 1.3.2015 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Stichstraße beginnt bei km 0.250 der bereits gewidmeten Ortsstraße „Tragmoos“ und endet an der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 806 Gemarkung Roßdorf. Die Teilstrecke hat eine Länge von km 0.031 und wird Bestandteil der Ortsstraße „Tragmoos“.

Künftiger Straßenbaulastträger ist der Markt Teisendorf.

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-33) eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. Januar 2015
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 68. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 68. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 8.1.2015 in seiner Sitzung am 19.1.2015 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Anbaues, sowie der Umbau zum Zweifamilienhaus geschaffen. Weiter wurde die nicht dem Bebauungsplan entsprechende Erschließung in der tatsächlichen Erschließungsform im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 22. Januar 2015
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 69. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 69. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 9.1.2015 in seiner Sitzung am 19.1.2015 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines zweigeschossigen Anbaues geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 22. Januar 2015
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring Vom 1. Januar 1980

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.	Familienkarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	120,00 €
	Vorverkauf	100,00 €
	Familienkarte für Ehrenamtskarteninhaber	95,00 €
2.	Saisonkarte (für Erwachsene)	62,00 €
	Vorverkauf	50,00 €
3.	Ermäßigte Saisonkarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	42,00 €
	Vorverkauf	35,00 €

4.	Saisonkarten für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	40,00 €
5.	Tageskarte (für Erwachsene)	4,50 €
6.	Ermäßigte Tageskarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,50 €
7.	Tageskarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	3,00 €
8.	Familientageskarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	11,00 €
9.	Abendkarte ab 16:00 Uhr (für Erwachsene und Schwerbehinderte)	3,00 €
10.	Ermäßigte Abendkarte – ab 16:00 Uhr (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber)	2,00 €
11.	Zwölferkarte (für Erwachsene)	36,00 €
12.	Ermäßigte Zwölferkarte (für Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Studenten* und Ehrenamtskarteninhaber) Zwölferkarte für Schwerbehinderte (mit SB-Ausweis)	24,00 € 30,00 €
13.	Auswärtige Schulgruppen je Person	2,00 €
14.	Garderobenschrank für die Saison**	35,00 €
15.	Kinder unter 6 Jahren	0,00 €

* Schüler einer allgemeinbildenden Schule, ordentlich Studierende an Uni/FH vom vollendeten 18. Lebensjahr bis max. zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Nachweis (Immatrikulationsbescheinigung, Schülerschein). Ansonsten Kinderregelung bis 18 Jahre.

** zzgl. Pfand 35,00 € für Schrank und 10,00 € für Schlüssel.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ainring, den 14. Oktober 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Parkgebührenverordnung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 21 ZustVVerk vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) i. V. m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 2

Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden- Königssee	PKW ohne Kurkarte	Krad mit Kurkarte	Krad ohne Kurkarte	Bus
Bis 60 Minuten	0,50 €	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 €
Bis 24 Stunden	2,50 €	5,00 €	1,50 €	2,50 €	8,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 3
Gebühren –
Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW mit Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	PKW ohne Kurkarte
Bis 60 Minuten	0,50 €	1,00 €
Bis 24 Stunden	1,50 €	3,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 4
Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

§ 5
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 23.3.2009 tritt mit Ablauf des 31.3.2015 außer Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 22. Januar 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
